

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 137/94

vom

14. Dezember 1994

in dem Rechtsstreit

Ingo L. [REDACTED]-B. [REDACTED], B. [REDACTED]weg [REDACTED], P. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

g e g e n

1. W. [REDACTED] P. [REDACTED]-L. [REDACTED]anstalt, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Reinhold B. [REDACTED], B. [REDACTED]weg [REDACTED], M. [REDACTED],
2. W. [REDACTED] P. [REDACTED]-F. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Reinhold B. [REDACTED], B. [REDACTED]weg [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 14. Dezember 1994

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von
Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Kläger und Revisionskläger beantragt Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Gleichzeitig bittet er um "Vollstreckungsschutz für die Vorinstanzen". Ein in der letztgenannten Formulierung etwa liegender Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO wäre unzulässig, weil er nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist. Ohne einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt kann die Prozeßpartei selbst nach der eindeutigen Regelung der §§ 78 Abs. 1 und 3, 117 Abs. 1 Satz 1 und 719 Abs. 2 ZPO lediglich die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, nicht aber die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen (vgl. Zöllner/Herget, ZPO, 19. Aufl., § 719 Rdnr. 3 a.E. und 10; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 53. Aufl., § 719 Rdnr. 10 i.V.m. § 707 Rdnr. 3; Thomas/Putzo, ZPO,

- 3 -

18. Aufl., § 719 Rdnr. 7). Der Senat geht jedoch zugunsten des Klägers davon aus, daß er Prozeßkostenhilfe und die Beordnung eines BGH-Anwalts auch für die Stellung eines Antrages auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung begehrt.

Der Antrag ist schon deswegen abzulehnen, weil der Kläger innerhalb der inzwischen abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist nicht dargetan hat, daß er zur völligen oder teilweisen Aufbringung der Prozeßkosten außerstande ist (§ 114 ZPO). Nach § 117 Abs. 2 ZPO bedarf es dafür einer Erklärung über die Familienverhältnisse, den Beruf, das Einkommen und Vermögen sowie die Lasten unter Beifügung entsprechender Belege. Hieran fehlt es. Der Kläger, der in den Vorinstanzen keine Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen hat, hat in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vom 10. November 1994 ausdrücklich angekündigt, die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werde nachgereicht. Dies ist nicht geschehen.

Wolf

Groß

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Paulusch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)